



Ambulantes Kranken- und Altenpflegeeam Pommern Mechthild Thönnies GmbH

Die Pflegeversicherung 2025 – auf einen Blick:

Pflegegrad	Kombinationsleistung	Pflegegeld	Entlastungsbetrag *
1	-	-	131 €
2	796 €	347 €	131 €
3	1.497 €	599 €	131 €
4	1.859 €	800 €	131 €
5	2.299 €	990 €	131 €

* Nicht genutzte Beträge dürfen bis zum 30.06. des folgenden Jahres genutzt werden

Stundenweise häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Nicht genutzte Beträge verfallen zum 31.12. des Jahres.

	Verhinderungspflege	Umwidmungsanteil aus der Kurzzeitpflege
Leistungsanspruch pro Jahr ab Pflegegrad 2 (6 Monate nach Eingraduierung)	1.685 €	843 €
Kinder mit PG 4 oder 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben (Anspruch direkt ab Eingraduierung)	1.685 €	1.854 €

Änderungen der Verhinderungspflege im Jahr 2025

Ab dem 01.07.2025 kann die Verhinderungspflege ab dem Zeitpunkt der Eingraduierung genutzt werden (Wartezeit von 6 Monaten entfällt). Dies gilt auch für Pflegebedürftige, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Wartezeit befinden. Zudem erhöht sich der Umwidmungsanteil aus der Kurzzeitpflege ab dem 01.07.2025 von 843 € auf 1.854 € (Gesamtbetrag der Verhinderungspflege beträgt in diesem Fall 3.539 €).

Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel monatlich bis zu 42 €

Technische Hilfsmittel: leihweise überlassen

Subsidiäre Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes: bis zu 4.180 €/pro Maßnahme

Schulungen in der häuslichen Umgebung, Hauskrankenpflegekurs, Hausnotruf

Pflegeberatung:

Pflegegeldempfänger in den Pflegegraden 2-3 halbjährlich (verpflichtend)
 Pflegegeldempfänger in den Pflegegraden 4-5 vierteljährlich (verpflichtend)
 Pflegebedürftige in der Kombinationsleistung halbjährlich (optional)

Pflegeversicherte erhalten folgende Leistungen bei Pflegegrad 1:

Anspruch auf eine Pflegeberatung (halbjährlich), Versorgung mit zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Pflegekurse, Entlastungsbetrag (monatlich). Der Entlastungsbetrag kann nur im Pflegegrad 1 auch für pflegerische Leistungen in Anspruch genommen werden.